

Kanzleinachrichten Juli 2016

Infos aus der Finanzverwaltung zu Registrierkassen-Prüfung:

Laut Information durch die Finanzverwaltung ist geplant, mit den Prüfungen der Registrierkassenpflicht ab Juli 2016 zu beginnen. Zunächst werden die Registrierkassen im Rahmen der normalen Außenprüfung mitgeprüft, ab Herbst sind verstärkt Prüfungen auch mit Unterstützung der Finanzpolizei vorgesehen.

Ministerrat beschließt Erleichterungen zur Registrierkassenpflicht

Der Ministerrat hat am 21.6.2016 einige Erleichterungen zur Registrierkassenpflicht, vor allem für gemeinnützigen Vereine, Vereinsfeste und iZm Umsätzen im Freien beschlossen. Die Eckpunkte sind:

- Verschieben des Inkrafttretens für die verpflichtende technische Sicherheitseinrichtung von Registrierkassen von 1.1.2017 auf 1.4.2017
- Vereinsfeste und Feste von Körperschaften öffentlichen Rechts sollen bis zu einem Ausmaß von 72 Stunden im Jahr (bisher 48 Stunden) von der Registrierkassenpflicht ausgenommen werden.
- diese Erleichterung soll auch für Feste von politischen Parteien gelten, allerdings eingeschränkt auf ein ortsübliches Ausmaß (Jahresumsatz bis EUR 15.000,-).
- für kleine Vereinskantinen entfällt die Registrierkassenpflicht, wenn die Kantine maximal 52 Tage pro Jahr geöffnet ist und einen Umsatz von maximal EUR 30.000 erzielt.
- Erzielen Unternehmen einen Teil ihrer Umsätze außerhalb von festen Räumlichkeiten, sollen diese Umsätze – losgelöst vom Gesamtumsatz - von der Registrierkassenpflicht ausgenommen werden, wenn sie EUR 30.000 nicht überschreiten (Kalte-Hände Regelung).
- für Kreditinstitute soll die Registrierkassenpflicht entfallen.
- keine Registrierkassenpflicht soll es für Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten geben, wenn die Umsätze EUR 30.000 nicht überschreiten.
- bei kleinen Vereinsfesten soll eine Zusammenarbeit zwischen Gastronomie und gemeinnützigen Vereinen möglich sein, ohne dass die steuerlichen Begünstigungen für den Verein verloren gehen.
- für kurzfristig unentgeltlich aushelfende Familienangehörige soll künftig grundsätzlich gelten, dass es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis sondern um „familienhafte Mithilfe“ handelt.

Werbung als Betriebsausgabe

(Quelle WKO)

Freiwillige Zuwendungen eines Unternehmers an Dritte sind steuerlich grundsätzlich nicht abzugsfähig und zwar auch dann nicht, wenn sie durch betriebliche Erwägungen mitveranlasst sind.

Solche Zuwendungen können aber als Sponsorzahlungen dann Betriebsausgaben sein, wenn sie nahezu ausschließlich auf wirtschaftlicher (betrieblicher) Grundlage beruhen und als eine angemessene Gegenleistung für die vom Gesponserten übernommene Verpflichtung zu Werbeleistungen angesehen werden können. Der Sponsortätigkeit muss dazu eine breite öffentliche Werbewirkung gegenüberstehen.

Die Finanzverwaltung zählt in den Einkommensteuerrichtlinien Kriterien auf die für eine steuerliche Berücksichtigung von Sponsorzahlungen vorliegen müssen. Im Fokus steht dabei die Sponsortätigkeit für Sportler und Künstler:

- Aufgrund der Sponsorvereinbarung mit Sportlern und Vereinen muss es für den Sponsor möglich sein Werbeleistungen erforderlichenfalls auch rechtlich zu erzwingen.
- Der gesponserte Sportler oder Künstler muss sich als Werbeträger eignen (Bekanntheit, öffentlich wirksame Auftritte etc).
- Die vereinbarte Reklame muss zum Beispiel durch Aufschrift am Sportgerät oder auf der Sportkleidung, Führung des Sponsornamens in der Vereinsbezeichnung ersichtlich sein. Die Werbefunktion kann auch durch eine Wiedergabe in den Massenmedien erreicht werden.
- Die Sponsorleistung und Werbemaßnahme müssen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Ist zum Beispiel ein Verein nur einem kleinen Personenkreis bekannt, fehlt es an der typischen Werbewirksamkeit.
- Bei der Frage der Werbewirkung einer Kulturveranstaltung ist in besonderem Maße auch auf die (regionale) Bedeutung der Veranstaltung und deren Verbreitung in der Öffentlichkeit zu achten. Wird der Sponsor nur in den Programmheften erwähnt und erfolgt darüber hinaus keine Werbewirkung zB durch Plakate oder in der Werbung für die Veranstaltung, wäre das der Finanzverwaltung zu wenig um eine steuerlich wirksame Betriebsausgabe zu begründen.

Die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Sponsor Gesponserten müssen von vornherein eindeutig fixiert sein. Nach einer jüngeren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes kann dies auch durch eine mündliche Vereinbarung erfolgen, da der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen keinen Formvorschriften unterliegt. Im entschiedenen Fall gelang dem Steuerpflichtigen (einem Fussballverein) der Nachweis des Vertragsabschlusses durch Protokolle zu Vereinssitzungen in denen die mündliche Sponsorvereinbarung behandelt wurde.

Für das Finanzamt war das kein ausreichender Nachweis, für den Verwaltungsgerichtshof schon. Dennoch empfiehlt sich in der Praxis solche Vereinbarungen schriftlich im vornherein festzuhalten, damit man sich Diskussion mit dem Finanzamt und allenfalls einen mühsamen Weg durch die Instanzen erspart.

Unterschiedliche Mehrwertsteuersätze für Waren

Quelle: WKO

Im Zuge der Einführung des neuen 13% igen ermäßigten Steuersatzes ist es in einzelnen Branchen, so etwa im Zoofachhandel sowie bei den Gärtnern und Floristen zu Überraschungen bei der Zuordnung ihrer Waren zu den Anlagen zum Umsatzsteuergesetz gekommen.

All jene Waren, die nicht in den Anlagen zum Umsatzsteuergesetz erfasst sind, sind mit 20% Umsatzsteuer zu versteuern, Waren in der Anlage 1 mit 10%, Waren der Anlage 2 mit 13%.

Man sollte meinen, dass es eine einfache Sache wäre, Waren, die bisher mit 10% versteuert wurden, nunmehr allenfalls mit 13% zu versteuern.

Auf die Zolltarifnummer kommt es an!

Mancher Unternehmer erlebte eine böse Überraschung, als im Zuge der Anfragebeantwortung klar wurde, dass möglicherweise bisher falsch eingestuft und damit zu niedrig versteuert wurde. So unterliegen Rinderpansen, auch wenn sie als Tierfutter verwendet werden, dem 20%igen Normalsteuersatz; ebenso wie anderer für den Menschen nicht genießbarer Schlachtabfall. Laut Zolltarifnummer (Kombinierte Nomenklatur der EU) handelt es sich bei diesen Waren nicht um zubereitete Futtermittel.

Ein weiteres Beispiel: Sonnenblumenkerne und Kanariensaat – jeweils unvermischt – unterliegen für sich allein dem ermäßigten 10% igen Steuersatz; als vermischtes Produkt ist es aber zubereitetes Futter und mit 13% zu versteuern.

Salatpflanzen unterliegen der 10% igen Umsatzsteuer, Tomatenpflanzen hingegen dem 13%igen Steuersatz. Für Lavendel gilt sogar ein 20%iger Steuersatz, da dieser nicht als Zierpflanze gilt.



- Sie sehen, so einfach ist das Steuerrecht!

Uschi Gradwohl, Steuerberaterin 0650 2831967

Mag. Doris Graf, Bilanzbuchhalterin 0660 6597733